

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

AXA Garantieverlängerung für Elektrogeräte /

Ausgabe 10.2017



Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil

A1	Vertrag, Beginn, Kontakt	4
A2	Versicherungsschutz	4
A3	Ausschlüsse	4
A4	Leistung	4
A5	Gefahren	5
A6	Obliegenheiten	5

Teil C Datenschutz

C1	Allgemeine Bestimmungen	7
-----------	--------------------------------	----------

Teil B Verschiedene Bestimmungen

B1	Laufzeit des Vertrags, Prämienzahlung	6
B2	Örtlicher Geltungsbereich	6
B3	Vertragsanpassungen	6
B4	Kündigung im Schadenfall	6
B5	Reparaturservice	6
B6	Verjährung	6
B7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen der AXA und der Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon geschlossen.

Wer ist versichert?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

Was ist versichert?

Geräte, für deren Betrieb elektrisch Energie erforderlich ist, die im Eigentum der versicherten Person stehen und nicht für berufliche Zwecke verwendet werden.

Ab wann werden Versicherungsleistungen erbracht?

Versicherungsleistungen werden erst für Schäden nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erbracht. Der Vertrag beginnt ab dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versichert sind die Schäden an versicherten Sachen, die durch Material- und/oder Fabrikationsmängel an der versicherten Sache verursacht wurden.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere (AVB A2):

- Anlagen der Haustechnik;
- fahrbare Rasenmäher;
- Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die versicherte Leistung wird in Form einer Sachleistung erbracht, vorrangig einer Reparatur des versicherten Gerätes.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämien und deren Fälligkeit, die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind in der Versicherungsbestätigung sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherten?

Der Versicherte hat namentlich:

- die Helvetic Warranty unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Schadenfall eintritt;
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- der Helvetic Warranty alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen;
- die Organisation der Reparatur eines beschädigten Geräts sowie ggf. die Beschaffung eines Ersatzgeräts der Helvetic Warranty zu überlassen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Versicherungsbestätigung kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 weiteres Jahr, sofern der Versicherte die Folgeprämie innert Frist bezahlt. Bleibt die Folgeprämie innerhalb der Nachfrist aus, wird der Vertrag aufgelöst.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder Absendung des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach dem liechtensteinischen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil C zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Allgemeiner Teil

A1 Vertrag, Beginn, Kontakt

Zwischen der AXA und der Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon («Helvetic Warranty») besteht ein Versicherungsvertrag, dem die Versicherten beitreten können. Dieser Anschlussvertrag ist mit der Zustellung der Versicherungsbestätigung ab dem darauf abgedruckten Beginndatum gültig, die Versicherungsdeckung tritt mit der Zahlung der ersten Prämie in Kraft. Die Versicherten wenden sich in allen Angelegenheiten an die Helvetic Warranty.

Sind die Versicherten mit Handlungen der Helvetic Warranty nicht einverstanden, wenden sie sich an die AXA. Sie haben ein direktes Forderungsrecht.

A2 Versicherungsschutz

Versichert sind alle zum Haushalt des Versicherten bzw. den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehörenden Geräte, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist und für die – zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles – kein Hersteller, Verkäufer oder Reparateur mehr (aufgrund gesetzlicher Normen oder vertraglicher Vereinbarung) gewährleistetungspflichtig ist.

Für den Versicherungsschutz ist vorausgesetzt, dass die Geräte

- im alleinigen Eigentum des Versicherten oder im mit ihm gemeinschaftlichen oder alleinigen Eigentum einer mit diesem dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden;
- als Neugerät für einen Listenpreis ohne Rabatt oder sonstige Vorzugskonditionen von mindestens CHF 300.– in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben wurden; und
- im Versicherungsfall nicht älter als 5 Jahre sind. Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Anschaffung als Neugerät massgeblich.

Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist mitversichert, wenn es

- zusammen mit einem versicherten Gerät erworben wurde; und
- bestimmungsgemäss zusammen mit einem versicherten Gerät verwendet wird.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

A3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalles die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers, Reparateurs noch nicht abgelaufen ist;
- Anlagen der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Komfortlüftungsanlagen, Schwimmbad, Whirlpool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen, usw.) unabhängig ihres Listenpreises;
- fahrbare Rasenmäher;
- Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung;
- austauschbare Gerätekomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, usw.

A4 Leistung

Im Versicherungsfall erbringt die Helvetic Warranty eine Sachleistung, vorrangig in Form der Reparatur des versicherten Gerätes.

Ist dies nicht bzw. nicht in angemessener Frist möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, übernimmt die Helvetic Warranty die Wiederbeschaffung eines Gerätes gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Ersatzgerät), inkl. Auslieferung sowie – falls erforderlich – den Ein- und Ausbau am versicherten Standort.

Eine Reparatur ist dann als wirtschaftlich nicht sinnvoll anzusehen, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert eines Ersatzgerätes übersteigen.

Wünscht der Anspruchsberechtigte im Rahmen der Wiederbeschaffung ein Gerät, das teurer ist als das von Helvetic Warranty angebotene Ersatzgerät, wird maximal der Gegenwert des von Helvetic Warranty angebotenen Ersatzgerätes erstattet.

Die maximale Leistung je Versicherungsfall beträgt CHF 10'000.

A5 Gefahren

Die Helvetic Warranty ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsmängel der versicherten Sache verursacht wurden (analog Herstellergarantie).

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden an versicherten Sachen, die durch folgende Ursachen entstehen:

- Material-, Konstruktions-, Fabrikationsfehler einschliesslich Serienschäden, die vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist oder vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungspflicht bekannt waren;
- die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
- Montage- und Installationsfehler; sofern die Montage oder Installation durch den Verkäufer, Lieferanten oder einen Werkunternehmer erfolgt ist, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist;
- nicht bestimmungsgemässe oder nicht den Herstellervorgaben entsprechende Nutzung, Reparatur, Reinigung oder Wartung;
- Veränderung des Geräts durch nachträgliche Einbauten, Um- und Aufrüstungen;
- Schäden, die nicht die Funktion des versicherten Geräts beeinträchtigen, z. B. Schrammen, Lackschäden, Verfärbungen;
- Einbrennschäden bei TV-Geräten und Monitoren;
- Bruchschäden an Glaskeramik-Kochfeldern, sofern das versicherte Gerät keinen Totalschaden erlitten hat;
- Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- Störungen des versicherten Geräts, die durch Reinigung oder Wartung des Geräts behoben werden können;
- Schäden, die keinen Sachsubstanzschaden darstellen (zum Beispiel Schäden an Software, Verlust gespeicherter Daten oder Dateien);
- Überspannung, Blitz, Kurzschluss, Induktion;
- Brand, Explosion, Verpuffung, Implosion, Sengschäden;
- Kernenergie, künstlich erzeugte oder natürlich vorkommende Druck- bzw. Schallwellen.

A6 Obliegenheiten

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der versicherten Geräte anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten und diese zu beachten.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt eines Schadenfalles hat der Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte

- nach Möglichkeit für die Abwendung (von Folgeschäden) und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - den Schaden unverzüglich online unter www.axa.ch/schadenmeldung oder der Helvetic Warranty telefonisch unter 0800 700 705 zu melden und allfällige Weisungen der Helvetic Warranty, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen;
 - der Helvetic Warranty alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen bzw. einzureichen, insbesondere Belege (im Original) über Alter und Wert des beschädigten Geräts;
 - die Organisation der Reparatur eines beschädigten Geräts sowie ggf. die Beschaffung eines Ersatzgeräts der Helvetic Warranty zu überlassen.
-

Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Werden in oben aufgeführte Obliegenheiten verletzt, kann dies dazu führen, dass die Helvetic Warranty nicht oder nur teilweise leistungspflichtig ist. Im Einzelnen gilt

- bei Verletzung von Obliegenheiten, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Sofern die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Verletzung unverschuldet geschah, erfolgt keine Leistungskürzung.

Teil B

Verschiedene Bestimmungen

B1 Laufzeit des Vertrags, Prämienzahlung

Der Anschlussvertrag beginnt am in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Er ist für die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Endet der Versicherungsvertrag zwischen der AXA und der Helvetic Warranty, so endet auch der Anschlussvertrag auf das Ende des Vertragsjahrs.

Die Leistungspflicht der AXA beginnt mit der Einlösung des Anschlussvertrages durch Zahlung der ersten Prämie.

Für Versicherungsfälle, die vor Zahlung der ersten Prämie bzw. vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

Die AXA und der Versicherte können den Anschlussvertrag auf Ende jedes Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche kündigen.

Kommt der Versicherte mit der Zahlung der Prämie in Verzug und zahlt er nicht innerhalb der Nachfrist, wird der Vertrag aufgelöst.

Der Versicherungsschutz des jeweiligen Gerätes endet nach Ablauf des 5. Betriebsjahrs.

B2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherte Sachen mit einem Gewicht unter 10 kg sind weltweit gedeckt. Versicherungsschutz für versicherte Sachen ab 10 kg besteht nur innerhalb des versicherten Standortes.

Als versicherter Standort gilt die der versicherten Person bewohnte und in der Police aufgeführte Wohnung bzw. Wohnhaus, inklusive aller dazugehörigen Räume wie Keller- und Speicherräume sowie Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftlich genutzte Räume, wenn diese auf demselben Grundstück liegen

B3 Vertragsanpassungen

Prämienanpassungen werden dem Versicherten spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt gegeben.

Ist der Versicherte mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen.

Erhält die Helvetic Warranty bis Ende der Versicherungsperiode keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

B4 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann der Anschlussvertrag gekündigt werden,

- durch den Versicherten spätestens 14 Tage nachdem er von der Reparaturfreigabe oder von einem Gerätersatz Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;
- durch die AXA spätestens bei der Bekanntgabe der Reparaturfreigabe oder des Gerätersatzes; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

B5 Reparaturservice

Im Versicherungsfall erteilt die Helvetic Warranty nach Eingang der Schadenmeldung und erfolgter positiver Deckungsprüfung den Reparaturauftrag und übernimmt die Reparaturkosten des von ihm beauftragten Servicepartners einschliesslich der

- Material- und Nebenkosten;
- Fahrtkosten;
- Ein- und Ausbaurkosten in üblichem Umfang bei Einsatz von Technikern am versicherten Standort.

In der Regel werden tragbare, mobile oder sonstige kleinformatigen Geräte nicht zur Reparatur abgeholt, sondern sind auf Weisung des Versicherers durch den Anspruchsberechtigten zur Reparatur einzusenden, sofern keine Reparatur vor Ort erfolgt.

Wird eine Reparatur vor Ort durchgeführt bzw. wird das beschädigte Gerät zur Reparatur abgeholt oder muss es zur weiteren Reparatur oder Entsorgung vom beauftragten Servicepartner mitgenommen werden, hat dieses frei zugänglich und/oder ohne technischen Zusatzaufwand an- und ablieferbar sein.

B6 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

B7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherten mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Wohnsitz.

Teil C

Datenschutz

C1 Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (z. B. zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten;
- Vertragsgrunddaten;
- Schadenübersicht;
- erstellte Kundenprofile.

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; der versicherten Person können Werbemittelungen gesendet werden. Falls keine Werbemittelungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Die AXA ist befugt, mit der versicherten Person und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, wenn die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

